



Merkblatt zum Förderprogramm Verbundausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen während der Corona-Pandemie

Stand: September 2020

Was ist das Ziel?

Das Förderprogramm unterstützt hessische Ausbildungsbetriebe in den Ausbildungsjahren 2020 und 2021 dabei, trotz Verunsicherungen, wirtschaftlicher Risiken und geschäftlicher Beeinträchtigungen infolge der Pandemie neue Ausbildungsverhältnisse einzugehen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird das erste Ausbildungsjahr von Verbundausbildungen in kleinen und mittleren Unternehmen, die in den Ausbildungsjahren 2020 oder 2021 begonnen werden. Als erstes Ausbildungsjahr gelten die ersten 12 Monate des Ausbildungsvertrags.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts unter 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende) mit Sitz in Hessen (Stammbetrieb), im folgenden KMU genannt. Für die Beschäftigtenzahl ist der Tag der Antragstellung maßgeblich.
- Bildungseinrichtungen, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Wirtschaftsverbände und ausbildungsberechtigte Unternehmen jeder Betriebsgröße, sofern sie externe Ausbildungsabschnitte für den Stammbetrieb übernehmen (Verbundpartner).

Nicht antragsberechtigt sind Bundes- und Landesbehörden sowie Unternehmen und Einrichtungen, wenn die Inhaber des Stammbetriebes und von Verbundpartnern Angehörige sind bzw. sie als Angehörige mehr als 50 Prozent des Kapitals des jeweiligen Stammbetriebs bzw. Verbundpartners halten.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Eine Förderung setzt die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:

- Gefördert werden nur Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) mit einem KMU, die im Ausbildungsjahr 2020 nach dem 1. Oktober 2020 und im Ausbildungsjahr 2021 nach dem 1. Oktober 2021 beginnen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades.
- Die Verbundausbildungsplätze können nur mit Personen besetzt werden, die bis zum 1. Oktober 2020 keinen Ausbildungsvertrag abschließen konnten und im Ausbildungsjahr 2021 mit Personen, die bis zum 1. Oktober 2021 keinen Ausbildungsvertrag abschließen konnten. Es werden nur Erstausbildungen gefördert. Die Förderung von Personen, die Ausbildungen begonnen, aber nicht beendet haben, ist möglich, wenn im ersten Ausbildungsjahr begonnen oder fortgesetzt wird und es sich nicht um den gleichen Ausbildungsbetrieb handelt.

- Die Ausbildung wird als Verbundausbildung durchgeführt. Dabei kooperieren mindestens zwei Partnern pro Ausbildungsverhältnis, die durch gegenseitige Ergänzung in einem Beruf vollständig ausbilden können und dazu für das gesamte erste Ausbildungsjahr einen Kooperationsvertrag abschließen. Mindestens einer der Partner ist KMU, anerkannter Ausbildungsbetrieb nach BBiG oder HwO für die zu fördernden Verbundausbildungen und schließt die Ausbildungsverträge ab (Stammbetrieb). Als weitere Partner können Bildungseinrichtungen, Unternehmen und weitere Ausbildungspartner, die externe Ausbildungsabschnitte übernehmen können (Verbundpartner), hinzutreten.
- Es liegt ein Ausbildungsplan vor, der die Gliederung der Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr nach Ausbildungsabschnitten, Inhalten und Partnerverantwortung festlegt. Der Ausbildungsplan muss von der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO (z. B. Kammern) auf die Umsetzung der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans für das erste Ausbildungsjahr geprüft und genehmigt werden. Aus dem Ausbildungsplan geht die Anzahl der externen Ausbildungstage (Ausbildungstage bei einem Verbundpartner) hervor. Außerdem ist die Eintragung des Ausbildungsvertrags durch die zuständige Stelle nach BBiG oder HwO erforderlich.
- Die Externen Ausbildungsabschnitte, die von den Verbundpartnern übernommen werden, müssen mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit (ohne Berufsschulzeit) im ersten Ausbildungsjahr umfassen. Bei der Berechnung werden Abschnitte mit zusätzlichem Unterricht, externer Ausbildungspraxis, Lehrgängen, Qualifizierung, Prüfungsvorbereitung oder mit E-Learning berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden können Zeiten der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge und der Lehrgänge, die aus den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) finanziert werden. Externe Ausbildungsabschnitte können im gesamten Bundesgebiet stattfinden.

Keine Verbundausbildung liegt vor bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns (verbundene Unternehmen). Ebenso liegt keine Verbundausbildung vor, wenn Stammbetrieb und Partnerbetrieb eine Praxisgemeinschaft der Freien Berufe bilden.

Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung und einer Festbetragsförderung für externe Ausbildungstage, die zusammen beantragt werden müssen.

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung umfasst die tatsächlich gezahlten monatlichen Ausbildungsvergütungen (ohne Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers und ohne Zuschläge wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen) bis zum Abschluss des ersten Ausbildungsjahrs für die Höchstdauer von 12 Monaten.

Festbetrag für externe Ausbildungstage

Jeder externe volle Ausbildungstag (=Ausbildungstag bei einem Verbundpartner) wird mit einem Festbetrag von 68 Euro gefördert, externe volle Ausbildungstage mit E-Learning mit 34 Euro.

Als externe Ausbildungstage gelten: Ausbildungsabschnitte in einem anderen Unternehmen, E-Learning, Abschnitte bei einem Bildungsträger, Unterricht/Förderung zusätzlich zur Berufsschule, Zusatzqualifizierung und Prüfungsvorbereitung. Ausgeschlossen ist die Anerkennung von Zeiten der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge, Berufsschulzeiten sowie Zeiten der von den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) finanzierten Lehrgänge der Bauwirtschaft.

Gefördert werden ausschließlich Anwesenheitstage (ohne Urlaub, Berufsschulzeiten oder andere Abwesenheit), die auf eine fünftägige Arbeitswoche entfallen.

Maximal können alle Ausbildungstage des ersten Ausbildungsjahrs als externe Ausbildungstage gefördert werden.

Eine Kumulation der Förderung für das gleiche Ausbildungsverhältnis mit Mitteln aus den hessischen Förderprogrammen „Hauptschülerprogramm“, „gut ausbilden“ „Ausbildungsplatzförderung und „Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte“, der Bundesförderung „Ausbildungsplätze sichern“ sowie aus weiteren Bundes- und EU-Förderungen mit gleicher Zielsetzung ist nicht zulässig.

Wo und wie muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist vor Ausbildungsbeginn elektronisch über die Website des Regierungspräsidiums Kassel (rp-kassel.hessen.de) zu stellen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum beim Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel). Beizufügen sind

- der unterzeichnete Kooperationsvertrag,
- der von der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO abgezeichnete Ausbildungsplan
- die Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrags.

Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden. Pro Auszubildendem ist ein Antrag zu stellen. Die Beantragung der Fördermittel für mehrere Auszubildende durch einen Antragsteller wird durch die elektronische Antragstellung erleichtert.

Das RP Kassel bewilligt nach Maßgabe der Förderrichtlinie „Verbundausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen während der Corona-Pandemie“ durch schriftlichen Bewilligungsbescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Fördermittel werden (ggf. rückwirkend) ab Ausbildungsbeginn bewilligt.

Wie wird die Förderung ausgezahlt?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in viermonatlichen Raten. Dazu stellt der Antragsteller vorher einen Mittelabruf mit Aufstellung der externen Ausbildungstage, dem als Nachweis der externen Ausbildungstage eine vom Verbundpartner unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen und Unterschrift der Auszubildenden sowie Gehaltsabrechnungen der vergangenen Monate als Nachweis über das Weiterbestehen des Ausbildungsverhältnisses beizufügen sind.

Einzelfragen

Was sind die Mindestinhalte des Ausbildungsplans?

Der Ausbildungsplan muss die zeitliche und sachliche Gliederung des ersten Ausbildungsjahrs in externe und interne Ausbildungsabschnitte enthalten:

Dies umfasst folgende Angaben:

- Angaben zum Auszubildenden, Ausbildungsberuf, Ausbildungsbetrieb, Zeitraum der Ausbildung und zur zuständigen Stelle
- Fachliche Inhalte des Ausbildungsberufsbilds im jeweiligen Ausbildungsabschnitt
- verantwortlicher Partner für den jeweiligen Abschnitt plus Kennzeichnung Stammbetrieb/Verbundpartner
- Datumsangabe für jeweiligen Zeitabschnitt, bei externen Ausbildungsabschnitten Zahl der jeweiligen externen Tage, besondere Kennzeichnung von E-Learning-Tagen
- Gesamtzahl der externen Tage im ersten Ausbildungsjahr, Angabe der E-Learning Tage

Musterausbildungspläne der Kammern/zuständigen Stellen können verwendet werden. Es ist jedoch ggf. durch Ergänzungen sicherzustellen, dass die oben erwähnten Mindestinhalte aus dem Ausbildungsplan eindeutig hervorgehen. Der Ausbildungsplan muss von der zuständigen Stelle genehmigt und unterzeichnet worden sein.

Wie wird das erforderliche Drittel der Ausbildungszeit für externe Ausbildungsabschnitte im ersten Ausbildungsjahr ermittelt? Wie hoch ist es?

Die Berechnungsformel lautet:

Ein Drittel x (Summe aller Arbeitstage im ersten Ausbildungsjahr – Berufsschultage im ersten Ausbildungsjahr) = erforderliche Anzahl der externen Ausbildungstage im ersten Ausbildungsjahr (aufgerundet)

Arbeitstage sind zu verstehen als Wochenarbeitstage ohne Feiertage und Urlaubsanspruch (angesetzt mit 230 Tagen). Die Berufsschultage sind darin inbegriffen. Sie werden mit 70 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr angesetzt.

Bezogen auf 12 Monate ergibt sich daraus, dass mindestens 53 Tage durch externe Ausbildungstage (inkl. E-Learning-Tage) belegt sein müssen. Diese 53 Tage sind bei einem Ausbildungsplan für 12 Monate als Untergrenze zugrunde zu legen. In den Ausnahmefällen, in denen der Bewilligungszeitraum keine 12 Monate umfasst, gilt entsprechend ein anteiliger Wert als Untergrenze.

Was sind die Mindestinhalte des Kooperationsvertrags?

Notwendig sind Regelungen zu den folgenden Punkten:

Benennung der Partner, Aufführung der vom jeweiligen Partner übernommenen zeitlichen und inhaltlichen Abschnitte der Ausbildung, Benennung des Empfangsberechtigten für die Förderung, Verpflichtung zur Weiterleitung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung an Stammbetrieb (falls Stammbetrieb nicht Antragsteller ist), Aufführung der Auszubildenden (ggf. in einer Anlage), Regelung bei Wechsel der Verbundpartner

Im Kooperationsvertrag ist außerdem die Ausbildungsverantwortung zu regeln. Wir empfehlen, die vertragliche und finanzielle Verantwortung dem Stammbetrieb zuzuordnen.

Weitere Informationen zum Förderprogramm, sowie den Zugang zum Antragsportal finden Sie unter folgendem Link:

<https://rp-kassel.hessen.de/bürger-staat/förderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyförderung>

Kontaktdaten des Regierungspräsidiums Kassel:

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Soziales und Förderwesen
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner/innen:

Caroline Hirt
Tel.: 0561 106 3418
E-Mail: caroline.hirt@rpks.hessen.de

Alexander Rezler
Tel.: 0561 106 2542
E-Mail: alexander.rezler@rpks.hessen.de